

# SICHERHEITSDATENBLATT

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 17 September 2026 Version : 6



## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

**Produktname** : PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF

**Produktcode** : 000001188973

**Andere Identifizierungsarten**

00444775; 00489477

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Identifizierte Verwendungen

Professionelle Spritzlackierung, quasi industrielle Vorrichtung

**Verwendung des Produkts** : Gewerbliche Anwendungen, Verwendung durch Versprühen.

**Verwendungen von denen abgeraten wird** : Das Produkt ist nicht für private Endverbraucher vorgesehen, gekennzeichnet oder verpackt.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PPG Coatings Belgium BV/SRL  
Tweemontstraat 104  
B-2100 Deurne  
Belgium  
Telephone +32-33606311  
Fax +32-33606435

**E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB** : Product.Stewardship.EMEA@ppg.com

### 1.4 Notrufnummer

(+49) - (030) 30686 700 (Giftnotrufzentrale Berlin)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Produktdefinition** : Gemisch

**Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]**

Skin Corr. 1C, H314

Eye Dam. 1, H318

Skin Sens. 1, H317

Carc. 2, H351

Repr. 2, H361f

Aquatic Chronic 2, H411

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

Code : 000001188973

Ausgabedatum/  
Überarbeitungsdatum

: 17 September 2026

PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

**2.2 Kennzeichnungselemente****Gefahrenpiktogramme** :**Signalwort** : Gefahr

**Gefahrenhinweise** :

- Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Kann vermutlich Krebs erzeugen.
- Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
- Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Sicherheitshinweise**

**Prävention** : Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz oder Gesichtsschutz tragen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

**Reaktion** : Verschüttete Mengen aufnehmen. BEI EINATMEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

**Lagerung** : Nicht anwendbar.

**Entsorgung** : Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit allen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gesetzen entsorgen.  
P280, P273, P391, P304 + P310, P301 + P310, P501

**Gefährliche Inhaltsstoffe** : Amides, from C18-unsatd. fatty acid dimers, tall-oil fatty acids and triethylenetetramine, reaction products with bisphenol A-epichlorohydrin polymer; 1,3,5-triazine-2,4,6-triamine; Cashew, Nußschalenflüssigkeit und 2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol

**Ergänzende Kennzeichnungselemente** : Nicht anwendbar.

**Anhang XVII - Beschränkung der** : Nicht anwendbar.

**Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse**

**Spezielle Verpackungsanforderungen**

**Mit kindergesicherten Verschlüssen** : Nicht anwendbar.

**auszustattende Behälter**

**Tastbarer Warnhinweis** : Nicht anwendbar.

**2.3 Sonstige Gefahren**

|                                |                |                                      |                     |
|--------------------------------|----------------|--------------------------------------|---------------------|
| Code                           | : 000001188973 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 17 September 2026 |
| PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF |                |                                      |                     |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- Das Produkt entspricht den Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffen gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

: Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.
- Das Produkt erfüllt die Kriterien für endokrin wirksame Eigenschaften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

: Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
- Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen

: Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische : Gemisch

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                                                                     | Identifikatoren                                                                                | Massen-%   | Einstufung                                                                                                                                                                    | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren und ATEs | Typ |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----|
| Amides, from C18-unsatd. fatty acid dimers, tall-oil fatty acids and triethylenetetramine, reaction products with bisphenol A-epichlorohydrin polymer | CAS: SUB135919                                                                                 | ≥50 - ≤75  | Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Dam. 1, H318<br>Skin Sens. 1A, H317<br>Aquatic Chronic 2, H411                                                                                     | -                                                         | [1] |
| 1,3,5-triazine-2,4,6-triamine                                                                                                                         | REACH #:<br>01-2119485947-16<br>EG: 203-615-4<br>CAS: 108-78-1<br>Verzeichnis:<br>613-345-00-2 | ≥5.0 - <10 | Carc. 2, H351 (Oral)<br>Repr. 2, H361f<br>STOT RE 2, H373 (Harnsystem)                                                                                                        | -                                                         | [1] |
| Cashew, Nußschalenflüssigkeit                                                                                                                         | REACH #:<br>01-2119502450-57<br>EG: 700-991-6<br>CAS: 8007-24-7                                | ≥5.0 - ≤10 | Acute Tox. 4, H302<br>Acute Tox. 4, H312<br>Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Dam. 1, H318<br>Skin Sens. 1, H317                                                                     | ATE [Oral] = 500 mg/kg<br>ATE [Dermal] = 1100 mg/kg       | [1] |
| 2,4,6-tris (dimethylaminomethyl) phenol                                                                                                               | REACH #:<br>01-2119560597-27<br>EG: 202-013-9<br>CAS: 90-72-2                                  | ≥5.0 - ≤10 | Acute Tox. 4, H302<br>Acute Tox. 4, H312<br>Skin Corr. 1C, H314<br>Eye Dam. 1, H318<br><b>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.</b> | ATE [Oral] = 1200 mg/kg<br>ATE [Dermal] = 1280 mg/kg      | [1] |

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

|                                |                |                                      |                     |
|--------------------------------|----------------|--------------------------------------|---------------------|
| Code                           | : 000001188973 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 17 September 2026 |
| PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF |                |                                      |                     |

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Typ  
[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich  
Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.  
SUB-Codes stehen für Substanzen ohne registrierte CAS-Nummer.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Augenkontakt          | : Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Augen sofort mit fließendem Wasser mindestens 15 Minuten lang spülen und dabei die Augenlider geöffnet halten. Sofort einen Arzt hinzuziehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Inhalativ             | : An die frische Luft bringen. Person warm und ruhig halten. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten.                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Hautkontakt           | : Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Lösemittel oder Verdünner NICHT verwenden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Verschlucken          | : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Person warm und ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Schutz der Ersthelfer | : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei. |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

|              |                                                                                |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Augenkontakt | : Verursacht schwere Augenschäden.                                             |
| Inhalativ    | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.                            |
| Hautkontakt  | : Verursacht schwere Verätzungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Verschlucken | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.                            |

Zeichen/Symptome von Überexposition

|              |                                                                                                                                                                          |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Augenkontakt | : Zu den Symptomen können gehören:<br>Schmerzen<br>Tränenfluss<br>Rötung                                                                                                 |
| Inhalativ    | : Zu den Symptomen können gehören:<br>reduziertes Fötalgewicht<br>Zunahme<br>Skelettdeformationen                                                                        |
| Hautkontakt  | : Zu den Symptomen können gehören:<br>Schmerzen oder Reizung<br>Rötung<br>Es kann Blasenbildung auftreten<br>reduziertes Fötalgewicht<br>Zunahme<br>Skelettdeformationen |

Code : 000001188973

Ausgabedatum/  
Überarbeitungsdatum

: 17 September 2026

PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**Verschlucken** : Zu den Symptomen können gehören:  
 Magenschmerzen  
 reduziertes Fötalgewicht  
 Zunahme  
 Skelettdeformationen

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

**Hinweise für den Arzt** : Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.

**Besondere Behandlungen** : Keine besondere Behandlung.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1 Löschmittel**

**Geeignete Löschmittel** : Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.

**Ungeeignete Löschmittel** : Keine bekannt.

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

**Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen** : Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. Dieses Material ist für Wasserorganismen giftig und hat langfristige Auswirkungen. Mit diesem Stoff kontaminiertes Löschwasser muss eingedämmt werden und darf nicht in Gewässer, Kanalisation oder Abfluss gelangen.

**Gefährliche Verbrennungsprodukte** : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:  
 Karbonoxide  
 Stickoxide  
 halogenierte Verbindungen

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

**Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrpersonal** : Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

**Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundsatz bei Unfällen mit Chemikalien.

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

**Nicht für Notfälle geschultes Personal** :  Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Einatmen von Dampf vermeiden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.

**Einsatzkräfte** : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

Code : 000001188973

Ausgabedatum/  
Überarbeitungsdatum

: 17 September 2026

PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft). Stoff ist wasserverschmutzend. Kann bei Freisetzung in großen Mengen umweltschädlich sein. Verschüttete Mengen aufnehmen.

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

- Kleine freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

- Große freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.  
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.  
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

- Schutzmaßnahmen** : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Personen mit anamnestischer überempfindlicher Haut sollten keine Arbeiten verrichten bei denen dieses Produkt verwendet wird. Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Einwirkung während der Schwangerschaft vermeiden. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Nicht in die Augen oder auf die Haut oder auf die Kleidung geraten lassen. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Nicht verschlucken. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Wenn das Material bei normalem Gebrauch eine Gefahr für die Atemwege darstellt, nur bei ausreichender Belüftung verwenden oder einen geeigneten Atemschutz tragen. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.
- Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene** : Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

|                                |                |                                      |                     |
|--------------------------------|----------------|--------------------------------------|---------------------|
| Code                           | : 000001188973 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 17 September 2026 |
| PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF |                |                                      |                     |

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten** : Zwischen den folgenden Temperaturen lagern: 0 bis 35°C (32 bis 95°F). Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Unter Verschluss aufbewahren. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Siehe vor Umgang oder Gebrauch Abschnitt 10 zu unverträglichen Materialien.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2 für Identifizierte Verwendungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

**Empfohlene Überwachungsverfahren** : Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

DNELs/DMELs

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                | Exposition                                                       | Wert              |
|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 3,5-triazine-2,4,6-triamine<br><br>Cashew, Nußschalenflüssigkeit | DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Oral Systemisch      | 0.42 mg/kg bw/Tag |
|                                                                  | DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Inhalativ Systemisch | 1.5 mg/m³         |
|                                                                  | DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Dermal Systemisch    | 4.2 mg/kg bw/Tag  |
|                                                                  | DNEL - Arbeiter - Langfristig - Inhalativ Systemisch             | 8.3 mg/m³         |
|                                                                  | DNEL - Arbeiter - Langfristig - Dermal Systemisch                | 11.8 mg/kg bw/Tag |
|                                                                  | DNEL - Arbeiter - Kurzfristig - Inhalativ Systemisch             | 82.3 mg/m³        |
|                                                                  | DNEL - Arbeiter - Kurzfristig - Dermal Systemisch                | 117 mg/kg bw/Tag  |
|                                                                  | DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Oral Systemisch      | 0.75 mg/kg bw/Tag |
|                                                                  | DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Dermal Systemisch    | 0.75 mg/kg bw/Tag |
|                                                                  | DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Inhalativ Systemisch | 1.31 mg/m³        |

|                                |                |                                      |                     |
|--------------------------------|----------------|--------------------------------------|---------------------|
| Code                           | : 000001188973 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 17 September 2026 |
| PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF |                |                                      |                     |

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

|                                               |                                                       |            |                    |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------|--------------------|
| 2,4,6-tris<br>(dimethylaminomethyl)<br>phenol | DNEL - Arbeiter - Langfristig - Dermal                | Systemisch | 2.1 mg/kg bw/Tag   |
|                                               | DNEL - Arbeiter - Langfristig - Inhalativ             | Systemisch | 7.4 mg/m³          |
|                                               | DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Oral      | Systemisch | 0.075 mg/kg bw/Tag |
|                                               | DNEL - Allgemeinbevölkerung - Kurzfristig - Dermal    | Systemisch | 0.075 mg/kg bw/Tag |
|                                               | DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Dermal    | Systemisch | 0.075 mg/kg bw/Tag |
|                                               | DNEL - Allgemeinbevölkerung - Kurzfristig - Inhalativ | Systemisch | 0.13 mg/m³         |
|                                               | DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Inhalativ | Systemisch | 0.13 mg/m³         |
|                                               | DNEL - Arbeiter - Langfristig - Dermal                | Systemisch | 0.15 mg/kg bw/Tag  |
|                                               | DNEL - Arbeiter - Langfristig - Inhalativ             | Systemisch | 0.53 mg/m³         |
|                                               | DNEL - Arbeiter - Kurzfristig - Dermal                | Systemisch | 0.6 mg/kg bw/Tag   |
|                                               | DNEL - Arbeiter - Kurzfristig - Inhalativ             | Systemisch | 2.1 mg/m³          |
|                                               |                                                       |            |                    |

PNECs

Nicht verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen** : Wenn bei der Arbeit Staub, Rauch, Gas, Dämpfe oder Nebel entstehen, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb der empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zu halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen

**Hygienische Maßnahmen** : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

**Augen-/Gesichtsschutz** : Chemische Spritzschutzbrille und Gesichtsschutz. Augenschutz gemäß EN 166 verwenden.

Hautschutz

**Handschutz** : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Durchbruchzeit für Handschuhmaterial für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein kann. Bei Gemischen, die aus mehreren Stoffen bestehen, kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau abgeschätzt werden. Empfohlene Schutzhandschuhe sind basierend auf dem/den mengenmäßig vorherrschenden Lösemittel. Bei längerem oder wiederholtem Kontakt wird ein Schutzhandschuh der Klasse 6 (Durchbruchzeit grösser 480 min gemäss EN 374) empfohlen. Für kurzzeitigen Kontakt werden Schutzhandschuhe der Klasse 2 oder höher (Durchbruchzeit grösser 30 min gemäss EN 374) empfohlen. Der Benutzer muss sicherstellen, dass er den Handschuhtyp zum Umgang mit diesem Produkt auswählt, der am besten geeignet ist, wobei die speziellen Einsatzbedingungen gemäss der Risikoeinschätzung des Benutzers berücksichtigt werden müssen.



|                                |                |                                      |                     |
|--------------------------------|----------------|--------------------------------------|---------------------|
| Code                           | : 000001188973 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 17 September 2026 |
| PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF |                |                                      |                     |

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Löslichkeit

:

| Medien        | Resultat      |
|---------------|---------------|
| kaltes Wasser | Nicht löslich |

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log P O/W):

:

Nicht anwendbar.

Dampfdruck

:

| Name des Inhaltsstoffs                                                                                                  | Dampfdruck bei 20 °C |        |         | Dampfdruck bei 50 °C |     |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|--------|---------|----------------------|-----|---------|
|                                                                                                                         | mm Hg                | kPa    | Methode | mm Hg                | kPa | Methode |
|  4,6-tris (dimethylaminomethyl) phenol | 0.056                | 0.0075 | EU A.4  |                      |     |         |

Relative Dichte

:

1.1

Partikeleigenschaften

:

Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Eigenschaften

:

Das Produkt selbst ist nicht explosiv, aber die Bildung eines explosionsfähigen Gemisches aus Dampf oder Staub mit Luft ist möglich.

Oxidierende Eigenschaften

:

Das Produkt stellt keine Oxidationsgefahr dar.

Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

|                                          |   |                                                                                                                                               |
|------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10.1 Reaktivität                         | : | Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.                                      |
| 10.2 Chemische Stabilität                | : | Das Produkt ist stabil.                                                                                                                       |
| 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | : | Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.                                           |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen          | : | Kann bei Exposition gegenüber hohen Temperaturen gefährliche Zersetzungsprodukte bilden.<br>Schutzvorschriften in Abschnitt 7 und 8 beachten. |
| 10.5 Unverträgliche Materialien          | : | Von folgenden Stoffen fernhalten, um starke exotherme Reaktionen zu vermeiden: Oxidationsmittel, starke Laugen, starke Säuren.                |
| 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte     | : | Je nach Bedingungen Zersetzungsprodukte können die folgenden Materialien umfassen: Karbonoxide Stickoxide halogenierte Verbindungen           |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

|                                                                                                                                                                                                  |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                                                                                                                   |  |
| Das Gemisch wurde gemäß der konventionellen Methode der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) beurteilt und wird entsprechend als Gemisch mit toxikologischen Eigenschaften eingestuft. |  |

|                                |                |                                      |                     |
|--------------------------------|----------------|--------------------------------------|---------------------|
| Code                           | : 000001188973 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 17 September 2026 |
| PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF |                |                                      |                     |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.  
Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Akute Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                          | Resultat                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Dosis / Exposition                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1,3,5-triazine-2,4,6-triamine<br><br>2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol | Ratte - Oral - LD50<br>Ratte - Inhalativ - LC50 Stäube und Nebel<br>Ratte - Dermal - LD50<br><br>Ratte - Oral - LD50<br><i>Toxische Wirkungen:</i> Peripherer Nerv und Empfindung - Schlaaffe Lähmung ohne Anästhesie (normalerweise neuromuskuläre Blockade) Lunge, Thorax oder Atmung - Dyspnoe | 3161 mg/kg<br>>5190 mg/m³ [4 Stunden]<br>1280 mg/kg<br><br>1200 mg/kg |

Schätzungen akuter Toxizität

| Wirkungsweg    | ATE-Wert                       |
|----------------|--------------------------------|
| Oral<br>Dermal | 5013.03 mg/kg<br>8683.68 mg/kg |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Reizung/Verätzung

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Haut : Verursacht schwere Verätzungen.  
Augen : Verursacht schwere Augenschäden.  
Respiratorisch : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Haut : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
Respiratorisch : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Mutagenität

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Kategorie   | Expositionsweg | Zielorgane |
|-----------------------------------|-------------|----------------|------------|
| 1,3,5-triazine-2,4,6-triamine     | Kategorie 2 | -              | Harnsystem |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung :

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Code : 000001188973

Ausgabedatum/  
Überarbeitungsdatum

: 17 September 2026

PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**Aspirationsgefahr

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Angaben zu  
wahrscheinlichen  
Expositionswegen : Nicht verfügbar.Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

**Inhalativ** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

**Verschlucken** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

**Hautkontakt** : Verursacht schwere Verätzungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

**Augenkontakt** : Verursacht schwere Augenschäden.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

**Inhalativ** : Zu den Symptomen können gehören:  
reduziertes Fötalgewicht  
Zunahme  
Skelettdeformationen

**Verschlucken** : Zu den Symptomen können gehören:  
Magenschmerzen  
reduziertes Fötalgewicht  
Zunahme  
Skelettdeformationen

**Hautkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:  
Schmerzen oder Reizung  
Rötung  
Es kann Blasenbildung auftreten  
reduziertes Fötalgewicht  
Zunahme  
Skelettdeformationen

**Augenkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:  
Schmerzen  
Tränenfluss  
Rötung

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender ExpositionKurzzeitexposition

**Mögliche sofortige Auswirkungen** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

**Mögliche verzögerte Auswirkungen** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Langzeitexposition

**Mögliche sofortige Auswirkungen** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

**Mögliche verzögerte Auswirkungen** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

**Allgemein** : Nach einer Sensibilisierung können bei einer späteren Belastung mit sehr geringen Mengen schwere allergische Reaktionen auftreten.

**Karzinogenität** : Kann vermutlich Krebs erzeugen. Krebsrisiko abhängig von Dauer und Grad der Exposition.

**Mutagenität** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

|                                |                |                                      |                     |
|--------------------------------|----------------|--------------------------------------|---------------------|
| Code                           | : 000001188973 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 17 September 2026 |
| PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF |                |                                      |                     |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- Reproduktionstoxizität : Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
- Sonstige Angaben : Schleif- und Schleifstäube können beim Einatmen gesundheitsschädlich sein. Wiederholter Kontakt mit hohen Dampfkonzentrationen kann zu Atemsystemreizungen und anhaltenden Schäden des Hirn- und Nervensystems führen. Das Einatmen von Dampf-/Aerosolkonzentrationen oberhalb der empfohlenen Expositionsgrenzwerte kann Kopfschmerzen, Schläfrigkeit und Übelkeit hervorrufen und sogar zu Bewußtlosigkeit und zum Tode führen. Bei Exposition gegenüber Amindämpfen wurde über ein vorübergehendes Hornhautödem berichtet, das als blauer Schleier, Halo-Effekt und nebliges oder verschwommenes Sehen für mehrere Stunden beschrieben wird. Dieser Zustand ist normalerweise zeitlich begrenzt und verursacht keine dauerhaften visuellen Auswirkungen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als endokrin wirkend angesehen werden können.

11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.  
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Das Gemisch wurde gemäß der Summationsmethode der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) beurteilt und wird entsprechend als Gemisch mit ökotoxikologischen Eigenschaften eingestuft. Für Einzelheiten hierzu siehe Artikel 2 und 3.

12.1 Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                                                                           | Resultat    | Spezies | Dosis / Exposition     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|---------|------------------------|
|  3,5-triazine-2,4,6-triamine<br>2,4,6-tris<br>(dimethylaminomethyl)phenol | Akut - EC50 | Daphnie | 200 mg/l [48 Stunden]  |
|                                                                                                                                                             | Akut - LC50 | Daphnie | >100 mg/l [48 Stunden] |
|                                                                                                                                                             | Akut - LC50 | Fisch   | >100 mg/l [96 Stunden] |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                                            | Test                                                              | Resultat                    | Dosis / Inokulum |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------|
|  2,4,6-tris<br>(dimethylaminomethyl)phenol | OECD [301D Leichte biologische Abbaubarkeit – Closed Bottle Test] | 4% [28 Tage] - Nicht leicht |                  |

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                                            | Aquatische Halbwertszeit | Photolyse | Biologische Abbaubarkeit |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------|--------------------------|
|  2,4,6-tris<br>(dimethylaminomethyl)phenol | -                        | -         | Nicht leicht             |

|                                |                |                                      |                     |
|--------------------------------|----------------|--------------------------------------|---------------------|
| Code                           | : 000001188973 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 17 September 2026 |
| PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF |                |                                      |                     |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.3 Bioakkumulationspotenzial

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs     | LogP <sub>ow</sub> | BCF | Potential |
|---------------------------------------|--------------------|-----|-----------|
| 1,3,5-triazine-2,4,6-triamine         | -1.22              | 3.8 | Niedrig   |
| Cashew, Nußschalenflüssigkeit         | >4.78              | -   | Hoch      |
| 2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol | 0.219              | -   | Niedrig   |

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/Wasser

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs     | logK <sub>oc</sub> | K <sub>oc</sub> |
|---------------------------------------|--------------------|-----------------|
| 1,3,5-triazine-2,4,6-triamine         | 1.7                | 45.8075         |
| 2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol | 2.7                | 525.589         |

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als endokrin wirkend angesehen werden können.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

**Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

Gefährliche Abfälle :

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung                                                                         |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 08 01 11*       | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |

Verpackung

**Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

|                                |                |                                      |                     |
|--------------------------------|----------------|--------------------------------------|---------------------|
| Code                           | : 000001188973 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 17 September 2026 |
| PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF |                |                                      |                     |

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

| Verpackungsart                          | Europäischer Abfallkatalog (EAK)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                        |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Behälter                                | 15 01 06                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | gemischte Verpackungen |
| <b>Besondere<br/>Vorsichtsmaßnahmen</b> | : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. |                        |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|                                                     | ADR/RID          | ADN              | IMDG                                                                                                                                                    | IATA                                                               |
|-----------------------------------------------------|------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| 14.1 UN-Nummer<br>oder ID-Nummer                    | UN3066           | UN3066           | UN3066                                                                                                                                                  | UN3066                                                             |
| 14.2<br>Ordnungsgemäße<br>UN-<br>Versandbezeichnung | FARBE            | FARBE            | PAINT                                                                                                                                                   | PAINT                                                              |
| 14.3<br>Transportgefahrenklassen                    | 8                | 8                | 8                                                                                                                                                       | 8                                                                  |
| 14.4<br>Verpackungsgruppe                           | III              | III              | III                                                                                                                                                     | III                                                                |
| 14.5<br>Umweltgefahren                              | Ja.              | Ja.              | Yes.                                                                                                                                                    | Yes. The environmentally hazardous substance mark is not required. |
| Meeresschadstoffe                                   | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | (Amides, from C18-unsatd. fatty acid dimers, tall-oil fatty acids and triethylenetetramine, reaction products with bisphenol A-epichlorohydrin polymer) | Not applicable.                                                    |

Zusätzliche angaben

|                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADR/RID                                                   | : Die Kennzeichnung als umweltgefährlicher Stoff ist nicht erforderlich, wenn dieser Stoff in Mengen von ≤5 l oder ≤5 kg transportiert wird.                                                                                                                  |
| Tunnelcode                                                | : (E)                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ADN                                                       | : Die Kennzeichnung als umweltgefährlicher Stoff ist nicht erforderlich, wenn dieser Stoff in Mengen von ≤5 l oder ≤5 kg transportiert wird.                                                                                                                  |
| IMDG                                                      | : The marine pollutant mark is not required when transported in sizes of ≤5 L or ≤5 kg.                                                                                                                                                                       |
| IATA                                                      | : Die Kennzeichnung als umweltgefährlicher Stoff kann vorliegen, wenn diese durch sonstige Transportvorschriften erforderlich ist.                                                                                                                            |
| 14.6 Besondere<br>Vorsichtsmaßnahmen für<br>den Verwender | : <b>Transport auf dem Werksgelände:</b> nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein. |

|                                |                |                                      |                     |
|--------------------------------|----------------|--------------------------------------|---------------------|
| Code                           | : 000001188973 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 17 September 2026 |
| PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF |                |                                      |                     |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.7 Massengutbeförderung : Nicht anwendbar.  
auf dem Seeweg gemäß  
IMO-Instrumenten

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff  
oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe  
Anhang XIV

Keine der Komponenten ist gelistet.

Besonders besorgniserregende Stoffe

| Inhärente Eigenschaft                                                                                                             | Name des Inhaltsstoffs | Status    | Bezugsnummer           | Überarbeitungsdatum |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------|------------------------|---------------------|
| Gleichermaßen<br>bedenklicher Stoff für<br>die menschliche<br>Gesundheit<br>Gleichermaßen<br>bedenklicher Stoff für<br>die Umwelt | Melamin                | Empfohlen | 12th<br>recommendation | 11/18/2025          |
|                                                                                                                                   | Melamin                | Empfohlen | 12th<br>recommendation | 11/18/2025          |

Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter  
gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Eintragsnummer ( REACH ) |
|-----------------------------------|--------------------------|
| PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF    | 3                        |

Etikettierung : Nicht anwendbar.

Sonstige EU-Bestimmungen

Explosive Ausgangsstoffe : Nicht anwendbar.  
Ozonabbauende Substanzen (EU 2024/590)

Nicht gelistet.

persistente organische Schadstoffe

Nicht gelistet.

Seveso-Richtlinie

Dieses Produkt wird unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

Bemerkung

| Kategorie |
|-----------|
| E2        |

Nationale Vorschriften

Lagerklasse (TRGS 510) : 8A

Gefahrenkriterien

| Kategorie | Bezugsnummer |
|-----------|--------------|
| E2        | 1.3.2        |

Wassergefährdungsklasse : Klasse 2

Code : 000001188973

Ausgabedatum/  
Überarbeitungsdatum

: 17 September 2026

PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

- AOX** : Das Produkt enthält organisch gebundene Halogene und kann zum AOX-Wert im Abwasser beitragen.
- Referenzen** : Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) ; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (2005) ; Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)) ; Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG). ; Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)) ; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ; Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) [Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)] ; Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADN) ; Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie (MuSchRiv – Mutterschutzrichtlinienverordnung) Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung) ; Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) ; Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ((Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)) ; Technische Regeln für Gefahrstoffe: : Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (TRGS 905) ; Technische Regeln für Gefahrstoffe: Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

**15.2** : Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

**Stoffsicherheitsbeurteilung**

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

☑ Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

**Abkürzungen und Akronyme**

ATE = Schätzwert akute Toxizität

CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert

EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RRN = REACH Registriernummer

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf

Binnenwasserstrassen

IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr

IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

[Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung \(EG\) 1272/2008 \(CLP/GHS\)](#)

|                                |                |                                      |                     |
|--------------------------------|----------------|--------------------------------------|---------------------|
| Code                           | : 000001188973 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 17 September 2026 |
| PITT-CHAR NX HARDENER BLACK PF |                |                                      |                     |

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Einstufung                                                                                                                    | Begründung                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ☑ Skin Corr. 1C, H314<br>Eye Dam. 1, H318<br>Skin Sens. 1, H317<br>Carc. 2, H351<br>Repr. 2, H361f<br>Aquatic Chronic 2, H411 | Rechenmethode<br>Rechenmethode<br>Rechenmethode<br>Rechenmethode<br>Rechenmethode<br>Rechenmethode |

Volltext der abgekürzten H-Sätze

|                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| H302<br>H312<br>H314<br><br>H315<br>H317<br>H318<br>H351<br>H361f<br>H373<br><br>H411 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.<br>Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.<br>Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.<br>Verursacht Hautreizungen.<br>Kann allergische Hautreaktionen verursachen.<br>Verursacht schwere Augenschäden.<br>Kann vermutlich Krebs erzeugen.<br>Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.<br>Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.<br>Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]

|                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Acute Tox. 4<br>Aquatic Chronic 2<br><br>Carc. 2<br>Eye Dam. 1<br>Repr. 2<br>Skin Corr. 1C<br>Skin Irrit. 2<br>Skin Sens. 1<br>Skin Sens. 1A<br>STOT RE 2 | AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 4<br>LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 2<br>KARZINOGENITÄT - Kategorie 2<br>SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 1<br>REPRODUKTIONSTOXIZITÄT - Kategorie 2<br>ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 1C<br>ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2<br>SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1<br>SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1A<br>SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (WIEDERHOLTE EXPOSITION) - Kategorie 2 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Historie

|                                      |                     |
|--------------------------------------|---------------------|
| Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 17 September 2026 |
| Datum der letzten Ausgabe            | : 7 August 2025     |
| Erstellt durch                       | : EHS               |
| Version                              | : 6                 |

Haftungsausschluss

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem aktuellen wissenschaftlichen und technischen Wissensstand. Der Zweck dieser Informationen ist es Aufmerksamkeit auf die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte in Bezug auf das von uns gelieferte Produkt zu richten, sowie Vorsorgemassnahmen für Lagerung und Handhabung des Produktes zu empfehlen. Es wird keine Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf die Produkteigenschaften zugesichert. Für die Nichtbeachtung der in diesem Datenblatt beschriebenen Vorsorgemassnahmen oder jeglichen Fehlgebrauch wird keine Haftung übernommen.

# Informationen zur sicheren Verwendung von Gemischen für Endanwender

**Titel** : Professionelle Spritzlackierung, quasi industrielle Vorrichtung

In diesem Dokument werden die Bedingungen für eine sichere Verwendung des Produkts dargelegt und ist stets zusammen mit dem entsprechenden Sicherheitsdatenblatt und der Produktkennzeichnung zu lesen.

## Allgemeine Erläuterung des behandelten Verfahrens

Spritzlackierung in Innenräumen durch Fachleute mit wirksamer Belüftung wie z. B. Spritzkabine oder örtlicher Abluftanlage

Diese Informationen zur sicheren Verwendung sind : CEPE\_PW\_01 mit folgender SWED-Nr. verbunden.

**Produktkategorie(n) (PC)** : Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbfentferner

## Betriebsbedingungen

**Einsatzort** : Verwendung in Innenräumen

## Risikomanagementmassnahmen (RMM)

| Beitragende Tätigkeit                                                              | Maximale Einsatzdauer | Belüftung                              |                                     | Respiratorisch                                                                                                 | Augen                               | Hände                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------------------|
|                                                                                    |                       | Typ                                    | Luftwechselrate ("n") pro Stunde    |                                                                                                                |                                     |                                                        |
| Vorbereitung des Materials für die Anwendung                                       | Mehr als 4 Stunden    | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                              | Die Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung sind Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen. | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden. | Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. |
| Bestückung von Auftragsgeräten und Umschlag beschichteter Teile vor der Aushärtung | Mehr als 4 Stunden    | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                              | Die Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung sind Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen. | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden. | Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. |
| Gewerbliche Anwendung von Beschichtungen und Farben durch Spritzen                 | Mehr als 4 Stunden    | Lokale Absaugung                       | Siehe maßgebliche technische Normen | Mit EN 140 übereinstimmendes Atemungsgerät mit einem zugeordneten Schutzfaktor von mindestens 10 tragen.       | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden. | Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. |
| Schichtbildung - Schnelltrocknen, Einbrennen und andere Verfahren                  | Mehr als 4 Stunden    | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                              | Die Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung sind Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen. | Keine                               | Keine                                                  |
| Reinigung                                                                          | Mehr als 4 Stunden    | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                              | Die Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung sind Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen. | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden. | Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. |
| Abfallbewirtschaftung                                                              | Mehr als 4 Stunden    | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                              | Die Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung sind Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen. | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden. | Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. |

Die Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung sind Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen.



Sofern das Produkt Stoffe enthält, die als gewässergefährdend eingestuft sind, wurde die Verwendung als sicher für die Umwelt bewertet. Der Bewertung liegen Expositionsparameter zugrunde, die in entsprechenden CEPE SPERCs beschrieben sind. Für die Entsorgung von Produktresten und Abfällen ist Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblatts zu beachten.

## **Haftungsausschluss**

Die Informationen im vorliegenden Informationsblatt zur sicheren Verwendung von Gemischen beruhen auf den Angaben des Lieferanten der im Produkt enthaltenen Substanzen, für die bis zum Veröffentlichungszeitpunkt eine chemische Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde. Die Sicherheit bei der Verwendung des Produkts ist dadurch nicht garantiert, und diese Angaben ersetzen keine gesetzlich vorgeschriebene berufliche Risikoeinschätzung. Bei der Entwicklung von Arbeitsanweisungen für Angestellte müssen SUMI-Blätter stets zusammen mit dem SDS und der Produktkennzeichnung herangezogen werden.

Für Schäden jeglicher Art, die sich direkt oder indirekt aus Handlungen und/oder Entscheidungen (teilweise) auf Grundlage der Angaben in dem vorliegenden Dokument ergeben, wird keine Haftung übernommen.